

Prüfungspflicht

Vor allem GmbH, AG, GmbH & Co KG, also Gesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet, haben ihre Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen unabhängigen Abschlussprüfer, der Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sein muss, prüfen zu lassen, wenn sie an zwei aufeinanderfolgenden Jahresabschlussstichtagen zwei von den drei Größenkriterien des § 267 HGB überschreiten.

Diese Größenmerkmale hat der Gesetzgeber in Ausführung entsprechender EU-Richtlinien durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) mit Wirkung vom 23.07.2015 für alle bis dahin noch nicht abgeschlossenen Pflichtprüfungen für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre auf folgende Werte angehoben:

- Bilanzsumme größer € 6.000.000
- Umsatzerlöse größer € 12.000.000
- Arbeitnehmer größer 50.

Hierbei sind jedoch die durch das Gesetz ebenfalls veränderten Definitionen der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse zu beachten.